

**Gemeinde Zweiflingen  
Hohenlohekreis**

**Satzung über die Benutzung und den Betrieb der  
Kindertagesstätten der Gemeinde Zweiflingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen am 21. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

- 1) Das Kinderhaus Mosaik der Gemeinde Zweiflingen hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
- 3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen ist im Kinderhaus Mosaik umzusetzen.
- 4) Die Kinder lernen dort frühzeitig einen gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 5) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- 6) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 2 Aufnahme, Benutzerkreis**

- 1) In den Gruppen der Krippe werden Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.  
In die Gruppen Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.  
In die Schulkindbetreuung werden Kinder der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen.
- 2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 3) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung auf Veranlassung der Eltern/Personensorgeberechtigten ärztlich zu untersuchen. Bei der Anmeldung muss das Untersuchungsheft der Vorsorgeuntersuchungen, die nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen sind, dem Lebensalter entsprechend ausgefüllt vorgelegt werden. Dies gilt nicht für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter.
- 4) Plätze in Kindertagesstätte werden bevorzugt an Kinder vergeben, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Zweiflingen haben.
- 5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 2 der Träger der Einrichtungen. Die Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Gruppen entscheidet die jeweilige Leiterin der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger.
- 6) Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich. Das genaue Aufnahmedatum wird in Absprache des Trägers mit der jeweiligen Kindergartenleitung unter Berücksichtigung der Eingewöhnungszeiten festgelegt.
- 7) Der Aufnahmeantrag wird erst bearbeitet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Vorliegen des Untersuchungshefts der Vorsorgeuntersuchungen. Die letzte fristgerechte Untersuchung muss durchgeführt und eingetragen sein.
  - b) Vorliegen des unterzeichneten Anmeldeformulars von beiden

Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Sofern das alleinige Sorgerecht vorliegt, ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen.

Die Aufnahmezusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sofern das Kind rechtzeitig angemeldet wurde, alle Unterlagen nach Abs. 8 vorliegen, erfolgt die schriftliche Zusage bis spätestens 3 Monate vor dem Aufnahmetermin des Kindes.

8) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist bei der Kinderhausleitung vorzunehmen. Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

9) Kinder, die ab 01.09. in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, besuchen diese bereits ab Montag der betreffenden Woche.

### **§ 3 Abmeldung, Kündigung**

1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leiterin der Einrichtung zu übergeben.

2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen zum 31.08. des Jahres abgemeldet.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtungsleitung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn vereinbarte Tage nicht in Anspruch genommen werden oder die Kinder den Nachmittag nicht im Kinderhaus verbringen sollen.

4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtagen der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 5) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.

5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet, deshalb muss das Kind pünktlich abgeholt werden. Die Bring- und Abholzeiten legen die jeweiligen Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem Träger fest.

6) Eine telefonische Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten muss in jedem Fall gewährleistet sein. Dies gilt auch für Personen, die das Kind abholen dürfen.

7) Die Eltern verpflichten sich Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben.

### **§ 5 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1) Die Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für 20 bzw. 25 Tage, davon 15 Tage in den Sommerferien.

3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

Für den Besuch der Einrichtung wird von der Gemeinde eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Ausgestaltung vom Gemeinderat in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Tageseinrichtung festgesetzt wird.

## **§ 7 Regelungen im Krankheitsfall**

- 1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer.
- 3) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Leitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Leiterin hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 4) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Eltern/ Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- 5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG oder Ungezieferbefall - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, erforderlich. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Besucht das Kind die Einrichtung, ohne dass eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wurde, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, haften die Eltern/Personensorgeberechtigten für die Folgen.
- 6) In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.
- 7) Personensorgeberechtigte, die diese Regelungen in Krankheitsfällen missachten, haften für die sich hieraus ergebenden Schäden.
- 8) Kinder müssen bei Krankheit einen Tag lang beschwerdefrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen.

## **§ 8 Ausschluss vom Besuch**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
  - b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat;
  - c) es die Einrichtung nur unregelmäßig besucht bzw. wenn erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - d) wiederholt gegen die Bring- und Abholzeiten verstoßen wurde;
  - e) die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
  - f) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich wird. Dies ist in Zusammenarbeit mit den Eltern in die Wege zu leiten. Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht gegeben ist.
  - g) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn

- eine heilpädagogische und/oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
- h) sich nach der Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in die Gruppe integriert werden kann;
- i) trotz einem anberaumten Einigungsgespräch erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen;
- j) die Gebährensschuldner oder deren Vertreter ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- k) wiederholt die Eltern bzw. andere Personen, die das Kind abholen dürfen, im Bedarfsfall telefonisch nicht erreichbar waren;
- l) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt;
- 2) Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung, nach vorheriger Rücksprache mit der Leiterin, ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

### **§ 9 Versicherung, Haftung**

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a) auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
  - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, etc.)
- Die Kosten dieser Unfallversicherung trägt die Gemeinde Zweiflingen.
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
- 5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 10 Aufsicht**

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- 3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern/Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
- 5) Die Leitung des Kinderhauses ist befugt, über Einzelfälle zu entscheiden und eine Abholung des Kindes zu verlangen.

### **§ 11 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

## **§ 12 Mitteilungspflichten**

- 1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder sind fristgerecht Durchzuführen.
- 2) Besonderheiten in der Familie wie z.B. Trennung, Scheidung, Tod, Umzug, schwere Erkrankungen, Schwangerschaft, familiäre Belastungen, Pflegefälle usw. sollen der Bezugserzieherin mitgeteilt werden.

## **§ 13 Mittagessen/Verpflegung in den Kindertagesstätten**

- 1) In den Kindertagesstätten ist die Einnahme des Mittagessens bzw. des Vespers/Frühstück wie folgt geregelt:

Kindergarten

Alle Kinder, deren Eltern eine Ganztagesbetreuung nach 14.00 Uhr als Betreuungsform gewählt haben, nehmen ein warmes Mittagessen ein. Die Teilnahme ist verpflichtend. Kinder, deren Eltern die Verlängerte Öffnungszeit gewählt haben, können freiwillig ein warmes Mittagessen einnehmen. Es ist zum Wochen Ende für die kommende Woche zu bestellen.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, muss das Essen bis spätestens 8.00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abgemeldet werden.

Alle Kinder müssen ein gesundes Vesper dabei haben. Kinder, deren Eltern die Verlängerte Öffnungszeit gewählt haben, sollen ein zweites gesundes Vesper dabei haben.

Alle Kinder, die die Krippe besuchen nehmen ein gemeinsames Frühstück und ein gemeinsames warmes Mittagessen ein. Die Teilnahme ist für das Frühstück und das Mittagessen verpflichtend. Die Krippenkinder bringen kein Vesper in die Einrichtung mit.

## **§ 14 – Übergänge der Einrichtungsarten**

Ein Wechsel von der Krippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Schülerbetreuung kann nur durch unmittelbar anknüpfende Ummeldung erfolgen.

## **§ 15 – Besonderheiten in der Schülerbetreuung**

- 1) Kommen Kinder nach dem Schulbesuch nicht wie vereinbart im Kinderhaus an, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Personensorgeberechtigten. Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht verpflichtet, zu prüfen wo das Kind sich aufhält.
- 2) Schulkinder, die in der Schülerbetreuung für die Ganztagesbetreuung/Hort angemeldet sind, erledigen ihre Hausaufgaben während der Hausaufgabenzeit. Die Verantwortung für die Hausaufgaben liegt bei den Eltern. Die pädagogischen Fachkräfte kommunizieren mit den Eltern über ein Hausaufgabenheft. Dieses ist täglich von den Eltern zu kontrollieren.
- 3) Die Hausaufgaben beinhalten keine Nachhilfe und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Lernen auf Klassenarbeiten kann grundsätzlich nicht gewährleistet werden.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderslautenden Regelungen außer Kraft.

Zweiflingen, 21.07.2016

Klaus Gross  
Bürgermeister